

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0410/17

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuV vom 16.02.2017 zum TOP 6.1 Kanal Linderbacher Straße Mitte - Objektplanung Verkehrsanlagen - Bestätigung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (DS 0584/16); hier: mögliche Konsequenzen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

"Der Bau- und Verkehrsausschuss soll darüber informiert werden, welche Konsequenzen für den Ortsteil Büßleben entstehen, wenn dem Änderungsantrag der Ortsteilbürgermeisterin Büßleben (DS 0378/17) gefolgt wird (Bewertung der einzelnen Gründe sowie Bewertung der regelkonformen Umsetzbarkeit) und der betroffene Bürger den Rechtsweg einleiten sollte. In diesem Zusammenhang soll auch dargestellt werden, inwieweit sich die entstehenden Mehrkosten (z.B. Abfangen/ dauerhafte Sicherung des Gebäudes) auf die Straßenausbaubeiträge auswirken."

Rechtliche Beurteilung:

Sollte der Bau- und Verkehrsausschuss den Änderungsantrag des Ortsteilrates Büßleben beschließen und der Ausbau der Straße in der gegenwärtigen Breite erfolgen, hat der betroffene Anwohner angedroht, rechtliche Schritte einzuleiten.

Die Schaffung, der Ausbau und die Unterhaltung des öffentlichen Straßennetzes ist eine wichtige öffentliche Aufgabe und weist einen hoheitlichen Charakter auf. Die Straßenbaulast dient dem Interesse der Allgemeinheit.

Grundsätzlich haben Anlieger die von Straßenanlagen ausgehenden Immissionen aufgrund der Sozialbindung ihres Eigentums zu dulden (vgl. z.B. BGH NJW 1965, 1907/8).

Jedoch obliegt den mit Planung, Leitung oder Überwachung von Straßenbauarbeiten befassten Straßenbaubehörden die Wahrung der Rechte der Nachbarn ebenso wie die Wahrung der Sicherheit Dritter.

Vorliegend bestehen Einwirkungen aufgrund der Erschütterungen durch unmittelbar an der Fassade vorbeifahrende LKWs, Busse und Landwirtschaftsfahrzeuge und zudem die Gefahr, des Wegbrechens des Bodens aufgrund des notwendigen Abschachtens entlang des Gebäudes.

Dies wurde durch ein Gutachten bestätigt und ist der Stadtverwaltung bekannt. Diese Umstände sind bei der Planung der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

- a) Dem Nachbarn könnte ein Abwehranspruch aus § 1004 BGB zur Seite stehen, da nicht auszuschließen ist, dass in sein Eigentumsrecht nach § 14 Abs. 1 GG eingegriffen wird.
- b) Daneben besteht ein Anspruch auf Entschädigung, sollten die Einwirkungen, die von der Straße auf benachbarte Grundstücke ausgehen das nach § 906 BGB entschädigungslos zu dulden Maß übersteigen.

Nach § 906 Abs. 1 BGB muss der Anwohner Immissionen insoweit hinnehmen, als sie die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Das gleiche gilt nach Abs. 2 Satz 1 der Vorschrift insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks, also des Straßengrundstücks, herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die wirtschaftlich zumutbar sind. Die Duldungspflicht findet ihre Grenze also da, wo die hoheitliche Maßnahme unmittelbar eine Beeinträchtigung herbeiführt und dem Berechtigten dadurch ein besonderes, anderen nicht zugemutetes Opfer für die Allgemeinheit abverlangt wird.

Die vorliegenden Einwirkungen durch Erschütterungen wurden durch den Gutachter in den Maximalwerten als sehr stark (Stufe VII) festgestellt. Diese Erschütterungen dürften das nach § 906 BGB entschädigungslos zu duldende Maß damit übersteigen.

Vorliegend können durch die Einengung der Fahrbahn und damit Schaffung eines größeren Abstandes zum Gebäude diese Einwirkungen verringert werden. Diese Alternative ist wirtschaftlich auch zumutbar.

Des Weiteren darf nach § 909 BGB ein Grundstück nicht in der Weise vertieft werden, dass der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, dass für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

Bei öffentlich-rechtlich organisierten Straßenbauarbeiten, die sich in einer in § 909 BGB beschriebenen Weise schadensstiftend auf ein Anliegergrundstück auswirken, steht dem Eigentümer zur Verteidigung seines Eigentums grundsätzlich ein Störungsabwehranspruch auf Unterlassen bzw. Beseitigung gegen die öffentliche Hand zu.

Durch das Gutachten erscheint die Wahrscheinlichkeit, dass Abschachtungen direkt an dem Gebäude zum Wegbrechen des Bodens und damit zu Schäden am Haus führen, nicht unwahrscheinlich.

Diese vorgenannten aus dem Eigentum folgende öffentlich-rechtlichen Ansprüche sind durch Klage vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen; in Eilfällen kann eine einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO) erwirkt werden (BVerwG NJW 1974, 817 und 1972, 269; BGHZ 41, 264, 266; Pikart BGB-RGRK 12. Aufl. § 1004 Rdn. 15-18; Bender/Dohle Nachbarschutz im Zivil- und Verwaltungsrecht Rdn. 125-128).

Die Stadtverwaltung ist bei der Planung und Durchführung ihrer Tief- und Straßenbaumaßnahmen nach der Gesetzeslage grundsätzlich dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das private Eigentum von Anliegern nicht beschädigt wird. Nur dann, wenn es im Interesse der Allgemeinheit unumgänglich ist und es auch keine Alternativen gibt, kann gegen die Interessen des privaten Eigentümers abgewogen werden.

Das ist aber hier nicht der Fall:

- Die Beibehaltung der derzeit vorhandenen Fahrbahnbreite ist nicht im Interesse der Allgemeinheit, da die zuständige Straßenverkehrsbehörde die Auffassung vertritt, dass die neu geplante einspurige Verkehrsführung im Engstellenbereich "Zur Trolle 1" nicht nur eine machbare, sondern sogar die verkehrsorganisatorisch bessere Lösung darstellt.
- Die Beibehaltung der derzeit vorhandenen Fahrbahnbreite liegt lediglich im Eigeninteresse des Ortschaftsrates und eines größeren Teils der Einwohnerschaft von Büßleben.

Die einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO hätte zur Folge, dass die geplante Baumaßnahme bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens nicht begonnen werden könnte bzw. bereits angefangene Bauarbeiten wären bis dahin einzustellen.

Die Erfolgsaussichten eines Hauptsacheverfahrens können nicht abschließend beurteilt werden. Sie werden für die Stadt Erfurt aber, auf Grund des vorgenannten, mit einem erhöhten Prozessrisiko eingeschätzt.

Auswirkungen auf die Erhebung der Straßenausbaubeiträge:

Der beitragsfähige Aufwand umfasst grundsätzlich alle Kosten, die der Gemeinde *ursächlich* für die Verwirklichung des Bauprogrammes der beitragsfähigen Maßnahme entstehen. An dieser Ursächlichkeit fehlt es bei solchen Aufwendungen, die auch angefallen wären, wenn die betreffende Maßnahme *nicht* durchgeführt worden wäre. Beitragsfähig sind also solche Aufwendungen, die gerade *durch* die Verwirklichung des Bauprogrammes *zusätzlich* entstehen. Das schließt das Abfangen bzw. die dauerhafte Sicherung eines Gebäudes durch Unterlagerung ein. Vergl. OVG Münster Urteil v. 26.03.1991- 2A 2125/88

So können Kosten an Mauern oder Betonwänden, Wänden von Gebäuden, Anpassungen von Grundstückseinfahrten entsprechend dem veränderten Niveau der Straße, Freilegungen, Abbruch von Mauern, Gebäuden oder Gebäudeteilen, Abriss eines Gebäudes aus baupolizeilichen Gründen u.a. selbst dann in den beitragsfähigen Aufwand eingehen, wenn diese Gegenstände sich nicht auf der Verkehrsanlage befinden, aber als unmittelbare Folge der Straßenbaumaßnahme bzw. zwangsläufig für die Verwirklichung des Bauprogramms entstanden sind. Für diese Aufwendungen fehlt es an jeder Rechtfertigung, sie allein der Allgemeinheit (also dem Gemeindeanteil) und nicht anteilig auch den durch die Maßnahme im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechtes bevorteilten Grundstückseigentümern aufzuerlegen. OVG Münster, Beschluss v. 22.03.1999- 15A 1047/99

Darüber hinaus entscheidet die Gemeinde grundsätzlich nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen, in welcher Form und mit welchem Inhalt das Bauprogramm aufgestellt wird. Der Ermessensspielraum ist überschritten, wenn sich die Gemeinde nicht an das Gebot der Wirtschaftlichkeit hält und dadurch Mehrkosten entstehen. Ferner ist der Spielraum überschritten, wenn die Ausbaumaßnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels offensichtlich ungeeignet ist, nicht aber wenn es zweifelsfrei geeignetere Lösungen gibt.

Auswirkungen auf die Termine der Bauausführung:

Die Diskussion zwischen Ortschaftsrat und Fachamt zu der Planung der einspurigen Verkehrsführung begann im März 2016 (Ortschaftsratssitzung am 09.03.2016) und wird seitdem fortgeführt. Entsprechend einer Festlegung des Ortschaftsrates kam es im Herbst 2016 zur Simulation der geplanten einspurigen Verkehrsführung. Die Ergebnisse der Simulation werden vom Ortschaftsrat und Fachamt gegensätzlich bewertet.

Der Änderungsantrag zur DS 0378/17 vom 16.02.2017 fand keine Bestätigung der vorgelegten Entwurfsplanung im Bau- und Verkehrsausschuss. Damit war es nicht möglich die Ausschreibung der Baumaßnahme wie geplant, Ende Februar 2017 zu starten. Die Verschiebung des Ausschreibungsverfahrens nach der Entscheidung des BuV am 23.03.2017 führt dazu, dass sich der Termin für den frühestmöglichen Baubeginn verschiebt – auf den 21.08.2017.

Die vollständige angepasste vorläufige Terminkette ist als Anlage 2 beigefügt.

Insofern ist darauf hinzuweisen, dass bei einem Baubeginn Mitte August die verbleibende Bauzeit nicht ausreicht, um die Bauarbeiten vor dem Winter abzuschließen. Eine Überwinterung der Baustelle ist aber wegen der damit verbundenen Mehrkosten und aufgrund der Busumleitung nicht möglich.

Der Baubeginn der Baumaßnahme muss daher auf März 2018 verschoben werden. Dies hat zur Konsequenz, dass sich auch weitere ABK-Maßnahmen, die von der Fertigstellung der Baumaßnahme „Linderbacher Straße Mitte“ abhängig sind, entsprechend zeitlich verschieben werden.

Anlagen

Anlage 1 - vom Fachamt beantwortete Fragenliste des OTR

Anlage 2 - Angepasste Vorläufige Terminkette

gez. Dipl.-Ing. Reintjes

Unterschrift Amtsleiter

14.03.2017

Datum